

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.104 vom 10. Juni 2015

BS Appellationsgericht, 2015-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.104

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.104 du 10 juin 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.104 del 10 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Die Anmeldung und Erklärung der Berufung sind frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO). Der Berufungskläger ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Die Staatsanwaltschaft hat fristgerecht Anschlussberufung erhoben, wozu sie gemäss Art. 381 und 401 StPO legitimiert ist. Auf beide Rechtsmittel ist somit einzutreten. Zuständiges Berufungsgericht ist gemäss § 18 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes der Ausschuss des Appellationsgerichts.

E. 2

Der Berufungskläger bestreitet, dass er am 8. Juli 2013 mit einem Blutalkoholspiegel von 0,5 Gewichtspro mille oder mehr ein Fahrzeug geführt hat. Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel (IRM) habe anhand der um 19.45 Uhr abgenommenen Blutprobe den Blutalkoholspiegel für den Tag zurück gerechnet. Dabei habe es auf unzutreffende Annahmen beziehungsweise falsche Aussagen von ihm abgestellt. Er werde darauf behaftet, dass er zu Beginn des Verfahrens ausgesagt habe, nur ein Bier in der [...] Bar getrunken zu haben. Dass er sein Trinkverhalten beschönigt habe, als die Polizei (gar zu viert) sein Auto kontrolliert und dabei festgestellt habe, dass anscheinend das Nummernschild nicht mit dem Auto übereinstimme, könne ihm nicht verübelt werden. Er habe schlicht und einfach Angst gehabt. Falsch sei die Berechnung auch deshalb, weil von einem Bier (3 dl) ausgegangen worden sei und nicht von einem grossen Bier (5 dl).

Den Akten lässt sich entnehmen, dass PolA [...] am Montag, 8. Juli 2013, gegen 17 Uhr das Fahrzeug Iveco mit dem Nummernschild BS [...] kontrollierte, da dieses am Riehenring 75 verbotenerweise auf dem Trottoir parkiert war (Akten S. 594). Gleichzeitig stellte PolA [...] Unregelmässigkeiten mit dem Kontrollschild fest, weshalb er um 17.01 Uhr die Mannschaft T4 requirierte. Diese führte den Berufungskläger auf die Polizeiwache Clara. Während den Abklärungen wurde bei ihm Alkoholgeruch festgestellt, weshalb eine Atemalkoholprobe durchgeführt wurde. Diese ergab einen Wert von 0,92 Promille um 18.08 Uhr und von 1,00 Promille um 18.10 Uhr (Akten S. 619). In der Folge wurde der Berufungskläger zwecks Blutentnahme ins Spital verbracht. Die Blutentnahme erfolgte um 19.45 Uhr und ergab einen Wert der chemischen Analyse von 0,63 bis 0,73 Promille (Akten S. 628). In Bezug auf die konsumierte Menge Alkohol sind im Laufe des Verfahrens leicht unterschiedliche Angaben protokolliert worden: Im ■Rapport Atem-Alkoholprobe■ vom 8. Juli 2013 wird ein Konsum von 0,5 l Bier um 14.50 Uhr und von 0,5 l Bier zwischen 16.30 ■ 16.50 Uhr genannt. Im Polizei-Rapport vom 10. Juli 2013 wird aufgeführt, A____ habe um 14.30 Uhr

eine Wurst und 0,5 l Bier und um 16.30 Uhr 0,5 l Bier und 0,3 l Coca Cola zu sich genommen (Akten S. 594). Im ■Auftrag zur Blutuntersuchung■ vom 12. Juli 2013 werden 0,5 l Bier um 15.15 Uhr und 0,3 l Bier um 16.30 Uhr angegeben (Akten S. 627). In der polizeilichen Befragung vom 11. Juli 2013 hat der Berufungskläger ausgesagt, er habe um 14.30 Uhr eine Wurst und 5 dl Bier zu sich genommen. Am Feierabend habe er noch ein Bier und eine Cola getrunken. Es sei eine normale Stange (0,3 l) gewesen (Akten S. 634). Vor dem Strafgericht hat er zu Protokoll gegeben, dass er seine Feierabendbiere getrunken habe, aber niemals Coca Cola. Auf Nachfrage hin hat er erklärt, dass er nicht mehr wisse, was er getrunken habe. Es sei ein stressiger Tag gewesen. Er habe etwas getrunken, wisse aber die Menge nicht mehr (Akten S. 1202 f.). In der Verhandlung des Appellationsgerichts hat er schliesslich bestätigt, zur Mittagszeit eine Dose Feldschlösschen Bier getrunken zu haben, es seien 5 dl gewesen. In der [...] -Bar habe er Bier und Whisky getrunken. Wie viel er getrunken habe, wisse er nicht mehr genau. Aufgrund dieser unterschiedlichen Angaben stellt sich die Frage, welcher Alkoholkonsum zu welchem Zeitpunkt dem Berufungskläger in Rechnung gestellt werden kann. Die Angaben in den Rapporten und im Auftrag stammen von den untersuchenden Beamten und können durchaus auch auf Missverständnissen beruhen (vgl. dazu auch den Nachtrag zum Rapport, Akten S. 597). Die entsprechenden Rapporte wurden vom Berufungskläger im Übrigen auch nicht unterzeichnet. Die zuverlässigste Aussage findet sich deshalb in der ersten Befragung des Berufungsklägers, die lediglich drei Tage nach dem Vorfall stattgefunden hat. Diese durch ihn unterzeichnete Aussage gewinnt an Bedeutung, da der Berufungskläger explizit von einer Stange Bier spricht, welche bekanntlich 0,3 l beinhaltet. Auch vom zeitlichen Ablauf her erscheint diese Aussage plausibel. Um 16.01 Uhr wurde der Berufungskläger wegen einer Geschwindigkeitsübertretung an der Weilstrasse in Riehen geblitzt (Akten S. 614). Von dort bis zum Riehenring [], wo der Berufungskläger sein Fahrzeug parkierte, dauert die Fahrt gemäss google maps rund 16 Minuten. Wenn der Berufungskläger aussagt, er habe um 16.30 Uhr die Stange zu sich genommen, so erscheint dies durchaus stimmig. Demgegenüber vermögen seine gegenüber dem Strafgericht und nunmehr auch dem Appellationsgericht gemachten Angaben nicht zu überzeugen. Mit zunehmendem Zeitabstand will er immer mehr und Stärkeres zu sich genommen haben (in der Verhandlung des Appellationsgerichts war er sich erstmals sogar sicher, auch Whisky konsumiert zu haben). Er habe den Konsum gegenüber den kontrollierenden Polizisten beschönigt, weil er durch die Situation (polizeiliche Kontrolle durch vier Polizisten) eingeschüchtert gewesen sei. Dem kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil er gegenüber dem Strafgericht auf Frage hin Folgendes erklärt hat: ■Doch doch, der Anhaltepunkt war um 16.20, 16.15 Uhr und ich habe dann begonnen zu trinken. Die Polizei kam erst um 17.20 vom Claraposten und ich habe mein restliches Zeug trotz Polizei ausgetrunken■ (vgl. das dem Appellationsgericht schriftlich eingereichte Plädoyer S. 6). Die Situation scheint ihn somit nicht übermässig beeindruckt zu haben. Im Übrigen kann er für die massgebliche Befragung auch deshalb keine Einschüchterung mehr geltend machen, weil diese drei Tage nach dem Vorfall stattgefunden hat. Bei dieser Befragung wusste er noch nicht, dass er wegen einer Geschwindigkeitsübertretung um 16.01 Uhr geblitzt worden war. Er brauchte deshalb seinen Alkoholkonsum auch nicht zu beschönigen, war er doch der Meinung, man könne ihm nicht nachweisen, am späteren Nachmittag Auto gefahren zu sein (Akten S. 634: Auf den Vorhalt, er werde beschuldigt, am Montag, 08.07.2013, 1620 Uhr, in Basel unter Alkoholeinfluss ein Motorfahrzeug geführt zu haben, meinte er ■Ich sage zur Sache aus. Man hat mich gar nicht fahren gesehen. Das stimmt nicht.■). Auch dass

er von Anfang an ausgesagt habe, er habe weitergetrunken, vermag ihm nicht zu helfen, kann sich das doch genauso gut auf das bereits begonnene Bier wie auf ein neues Getränk beziehen. Beim Konsum, den der Berufungskläger beschönigt haben will, geht es nicht um die Menge, die er vor seiner Fahrt mit dem Auto zu sich genommen haben soll. Vielmehr handelt es sich um den sogenannten Nachtrunk. Ein solcher wird in aller Regel eher höher als tatsächlich stattgefunden geschildert, damit der während der unter Alkoholeinfluss stattgefundenen Autofahrt vorhandene Blutalkoholspiegel möglichst tief ausfällt. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass es sich bei den diesbezüglichen Aussagen, die der Berufungskläger in der Verhandlung des Appellationsgerichts gemacht hat, um eine Schutzbehauptung handelt. Da weiterhin von den der Berechnung des IRM zugrunde gelegten Angaben auszugehen ist, erweist sich auch das entsprechende Resultat im Gutachten als zutreffend. Die chemische Blutanalyse ergab einen Minimalwert von 0,63 Promille (Akten S. 630). Zu Gunsten des Berufungsklägers sind lediglich 0,25 Promille (Resorptionszeit/Blutentnahme) zu addieren. Dies ergibt einen Wert von 0,88 Promille. Von diesem Wert ist die Stange Bier als Nachtrunk in Abzug zu bringen, was 0,23 Promille sind. Somit ergibt sich eine Blutalkoholkonzentration für die Fahrt von Riehen nach Basel um 16 Uhr von 0,65 Promille. Dies stellt eine Angetrunkenheit im Sinne von Art. 91 Abs. 1 al. 1 aSVG dar. Da der Berufungskläger bereits am Morgen des 8. Juli 2013 mit dem Fahrzeug unterwegs war und zugegeben hat, am Vortag eine unbestimmte Menge Alkohol und am 8. Juli 2013 in der Mittagspause 5 dl Bier konsumiert zu haben, kann auch bezüglich dieser Fahrt auf das Resultat im Gutachten (1,18 Promille) abgestellt werden. Der erstinstanzliche Schuldspruch wegen mehrfachen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Motorfahrzeug, alkoholisiert und Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration) ist somit zu Recht erfolgt und zu bestätigen.

E. 3

Was die durch den Berufungskläger auch angefochtene Drohung zu Lasten von C_____ betrifft, so kann auf die Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil (S. 11 f.) verwiesen werden. Zu der offensichtlichen Wut, die der Berufungskläger beim Anblick seiner ehemaligen Partnerin in Anwesenheit ihres neuen Freundes beim früher gemeinsamen Wohnwagen empfand und die zu den von ihm zugestandenen üblen Schimpfworten ihr gegenüber führte, passt der Ausspruch ■halt den Ball flach■ nicht. Es ist vielmehr von der Schilderung gemäss Anklageschrift auszugehen. In Anbetracht der C_____ bekannten tätlichen Übergriffen des Berufungsklägers gegenüber B_____ war der Ausdruck ■wenn ich dich erwische, mache ich dich platt■ durchaus geeignet, C_____ in Angst und Schrecken zu versetzen. Auch der Schuldspruch wegen Drohung ist deshalb zu bestätigen.

E. 4

4.1[]

4.2Für die üble Nachrede und die Beschimpfung hat die Vorinstanz eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 65.■ angemessen erachtet. Dem ist grundsätzlich zu folgen, wobei neu zu berücksichtigen ist, dass diese Geldstrafe eine Zusatzstrafe zum Strafmandat der Staatsanwaltschaft See/Oberland, Uster, vom 19. Januar 2015 darstellt. Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Art. 49 Abs. 2 StGB gelangt zur Anwendung, wenn das Gericht Delikte

beurteilen muss, die der Täter begangen hat, bevor er wegen anderer Straftaten verurteilt wurde (vgl. BGE 129 IV 113 E. 1.1). Die Bestimmung will im Wesentlichen das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen, für ihn relativ günstigen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht. Der Täter soll damit trotz Aufteilung der Strafverfolgung in mehrere Verfahren gegenüber jenem Täter, dessen Taten gleichzeitig beurteilt wurden, nicht benachteiligt und so weit als möglich auch nicht bessergestellt werden (BGE 138 IV 113). Es rechtfertigt sich deshalb, die Geldstrafe auf 15 Tagessätze festzulegen. Auch für diese kann der bedingte Vollzug nicht gewährt werden, wofür auf das bereits Gesagte verwiesen wird. Was schliesslich die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse von CHF 500.■ betrifft, so ist diese unter Hinweis auf das angefochtene Urteil ohne weitere Bemerkungen zu bestätigen.

E. 5

Da dem Antrag des Berufungsklägers, er sei vom Vorwurf der Drohung zum Nachteil von C___ freizusprechen, kein Erfolg beschieden ist, erweist sich auch die Zusprechung einer Genugtuung von CHF 500.■ an C___ als gerechtfertigt.

E. 6

Dem Ausgang des Berufungsverfahrens entsprechend hat der Berufungskläger dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StGB). Seinem als notwendigen amtlichen Verteidiger eingesetzten Vertreter ist ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten, wobei für die Bemessung auf die Honorarnote abgestellt werden kann. Mit Verfügung vom 21. Oktober 2014 ist der Berufungskläger darauf hingewiesen worden, dass die Voraussetzungen von Art. 135 Abs. 4 StPO in der Hauptverhandlung näher zu prüfen seien. Dennoch hat er keine Unterlagen mitgebracht, um seine finanzielle Situation (monatliche Einnahmen/Ausgaben) zu belegen. Auf Frage hin hat der Berufungskläger erklärt, sein Verdienst sei auftragsabhängig und betrage zwischen CHF 4■500.■ und 6■000.■. Dies sei nicht der Umsatz, sondern das, was ihm bleibe. Angesichts dieses Einkommens ist festzustellen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Berufungsklägers die Rückzahlung des Honorars des amtlichen Verteidigers durch ihn an den Staat gebieten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.